

Stand: 29.04.2025 01:09:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/5710

"Gerechtigkeit nach dem Fehlurteil im "Badewannen-Mordfall" herstellen, Anrechnung von
Verpflegung und Unterkunft erlassen"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/5710 vom 13.03.2025



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gerechtigkeit nach dem Fehlurteil im „Badewannen-Mordfall“ herstellen, Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft erlassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, in dem Verfahren zur Gewährung von Haftentschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) für den Freigesprochenen im Strafprozess um den „Badewannen-Mord“, für den der ehemalige Angeklagte 13 Jahre unschuldig im Gefängnis saß, aus Gründen der Billigkeit auf die Anrechnung von Verpflegung und Unterkunft in der Haft zu verzichten.

Begründung:

Der Strafprozess im sogenannten Badewannen-Mord endete im Sommer 2023 mit einem Freispruch für den Angeklagten, der 13 Jahre unschuldig im Gefängnis saß. Aufgrund dieses Fehlurteils hat der Freigesprochene einen Anspruch auf Haftentschädigung nach dem StrEG gegenüber der Bayerischen Justiz. Wie Ende 2024 bekannt wurde, werden dem Freigesprochenen aber von der zuständigen Generalstaatsanwaltschaft ca. 100.000 Euro als ersparte Aufwendungen abgezogen für Unterkunft und Essen im Gefängnis sowie den Verdienst aufgrund seiner Arbeitstätigkeit in der Justizvollzugsanstalt.

Eine solche Anrechnung der Haftkosten erscheint im vorliegenden Fall mit dem Gerechtigkeitsempfinden unvereinbar. Dass die Verwaltung aus Billigkeitsgründen auf die Festsetzung von Verwaltungskosten verzichten, einen entsprechenden Kostenanspruch erlassen oder bereits entrichtete Kosten zurückerstatten kann, ist als Rechtsgedanke fest im Verwaltungsverfahrenskostenrecht verankert (vgl. Art. 16 Kostengesetz). Daher soll die Staatsregierung zugunsten des Freigesprochenen im sogenannten Badewannen-Mord aus Gründen der Billigkeit auf die Anrechnung der Haftkosten verzichten.